

Einführung des Kapitaleinlageprinzips steigert Attraktivität des Investitions- und Unternehmensstandortes Schweiz

Dr. Jürg Altorfer

*Dr. oec. HSG, dipl. Steuerexperte,
Partner Altorfer Duss & Beilstein AG
juerg.altorfer@adbtax.ch*

Fabian Streule

*lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte
Altorfer Duss & Beilstein AG
fabian.streule@adbtax.ch*



Dr. Jürg Altorfer



Fabian Streule

Nicht zuletzt dank den positiven Erfahrungen aus der Unternehmenssteuerreform I hat die Schweiz im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II einen weiteren mutigen Schritt in Richtung finanzierungsneutraler Unternehmensbesteuerung und Abbau von substanzzehrenden Steuern gewagt. Mit der Ablösung des Nennwertprinzips durch das Kapitaleinlageprinzip ist eine der im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II entwickelten und an der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 gutgeheissenen Regelungen in Kraft getreten. Ab dem 1. Januar 2011 ist die Rückzahlung von in die Reserven einer Kapitalgesellschaft geleisteten Kapitaleinlagen (z.B. Agioeinlagen und Zuschüssen)

– für in- und ausländische Anteilhaber ohne Verrechnungssteuerfolgen (Art. 5 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer [VStG])

– und für private Anteilhaber mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Einkommenssteuerfolgen (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 125 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG] sowie Art. 7b des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG]; stellvertretend für die Normen in den Kantonen)

möglich. Die Regelung erfasst Kapitaleinlagen, welche seit dem 1. Januar 1997 geleistet wurden.

1. Bedeutung für grenzüberschreitende Investitionen

1.1 Deutsche Investitionen in Schweizer Kapitalgesellschaften

Bis zum 31. Dezember 2010 unterlag nicht nur die Ausschüttung von

erwirtschafteten Gewinnen durch eine schweizerische Kapitalgesellschaft einer Quellensteuer von 35 % (Verrechnungssteuer), sondern auch jegliche Rückzahlung von früheren Kapitaleinlagen, sofern nicht Nominalkapital zurückgeführt wurde (sogenanntes **Nennwertprinzip**). Im Verhältnis mit Deutschland konnte die Verrechnungssteuerlast auf zurückgezahlten Kapitaleinlagen durch das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz unter gewissen Voraussetzungen (juristische Person als Anteilhaber, Anteil von 20 %) vollumfänglich an der Quelle entlastet werden. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt waren (zum Beispiel für private Anteilhaber), resultierte in den meisten Fällen eine Sockelsteuerbelastung von 15 %.

Neu können in eine schweizerische Gesellschaft geleistete Kapitaleinlagen ohne Abzug der Verrechnungssteuer an deutsche Anteilhaber zurückgeführt werden (sogenanntes **Kapitaleinlageprinzip**). Als Kapitaleinlagen gelten nach dem gesetzlichen Wortlaut Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, welche von den Inhabern der Beteiligungsrechte seit dem 1. Januar 1997 geleistet wurden. Die verrechnungssteuerfreie Rückzahlung ist jedoch nur dann möglich, wenn diese Einlagen in der Handelsbilanz der Schweizer Gesellschaft auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) meldet (Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG).

So einfach dieser Gesetzestext auf den ersten Blick auch erscheinen mag, hat er in der Schweizer Steuerrechtspraxis doch zu kontroversen Diskussionen geführt:

- I. Wie erwähnt, können Kapitaleinlagereserven rückwirkend bis zum 1. Januar 1997 geltend gemacht werden. Die **rückwirkende Ermittlung, die erstmalige Verbuchung und die Meldung** bei der EStV ist ein sorgfältig zu begleitender Prozess. Denn gemäss Kreisschreiben der EStV in dieser Sache (Kreisschreiben Nr. 29 der EStV vom 9. Dezember 2010 [Kreisschreiben]) ist die Ermittlung und erstmalige Meldung nur bis 30 Tage nach der entsprechenden Generalversammlung 2011 bzw. 2010/2011 (bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr) möglich. Ob und inwieweit diese Frist rechtlich Bestand hat, ist umstritten. Denn dem Gesetzestext lässt sich in dieser Hinsicht kein Hinweis entnehmen. Es ist aber selbstverständlich zu empfehlen, die Frist nach Möglichkeit einzuhalten.
- II. Gemäss dem Kreisschreiben sind Einlagen nur dann Kapitaleinlagereserven im obigen Sinne, wenn sie **direkt durch die Anteilshaber** erfolgen. Demnach würden sich beispielsweise Einlagen durch eine Grossmuttergesellschaft oder Vorteilszuwendungen unter Schwes-tergesellschaften nicht als Kapitaleinlagereserve qualifizieren.
- III. Das Erfordernis des offenen Ausweises der Kapitaleinlagereserven wird von der EStV ebenfalls sehr eng ausgelegt. Gemäss ihren Ausführungen sind Kapitaleinlagereserven zwingend auf **einem gesonderten Konto der gesetzlichen Reserven** auszuweisen. Nach dieser sehr engen Auslegung gelten beispielsweise verdeckte Kapitaleinlagen oder offene Kapitaleinlagereserven, welche in der Handelsbilanz nicht gesondert ausgewiesen werden, nicht als steuerfrei rückzahlbare Kapitaleinlagen.
- IV. Nach Ansicht der EStV vernichten **Verluste**, welche den Reserven aus Kapitaleinlagen belastet werden, die Kapitaleinlagereserven definitiv. Gerade bei der rückwirkenden Ermittlung der Kapitaleinlagereserven mutet dieses strikte Abstellen auf die Verbuchung von Verlusten und der Kapitaleinlage willkürlich an. Je nach Verbuchung bzw. Verrechnung von Verlusten mit Kapitaleinlagereserven ergeben sich – bei wirtschaftlich identischem Sachverhalt – unterschiedliche Resultate. Richtiggehend willkürlich ist diese Sichtweise aber deshalb, weil zum Zeitpunkt der Verbuchung (mitunter

über zehn Jahre in der Vergangenheit) die heutige Gesetzesänderung und die von der Verwaltung definierten Erfordernisse nicht bekannt waren.

- V. Es ist zudem aus Sicht des Anteilshabers nicht einzusehen, weshalb Kapitaleinlagereserven im Rahmen einer **Gesamtbetrachtung** – nach einer Verrechnung mit Verlusten und späteren Gewinnen – nicht wieder aufleben können. Indem die EStV die Zulässigkeit einer solchen Gesamtbetrachtung verneint, wird verhindert, dass aus Sicht des Anteilshabers nur der mit der Kapitaleinlage erzielte Ertrag (und nicht auch ein Teil der Kapitaleinlage selbst) der Schweizer Besteuerung unterliegt.

- VI. **Spezifische Fragestellungen** können sich ausserdem u.a. bei Rückkäufen eigener Beteiligungsrechte, bei der Behandlung von Nennwertrückzahlungen auf eigenen Aktien, bei Vorratsaktien, bei Mitarbeiterbeteiligungen und bei der Liberierung von Anteilsrechten durch verbundene Unternehmen ergeben.

Durch ihre enge Auslegung der in Frage stehenden Gesetzesnormen beschneidet die EStV die vom Gesetzgeber beabsichtigten Ziele der Unternehmenssteuerreform II – die finanzierungsneutrale Unternehmensbesteuerung und den Abbau substanzzehrender Steuern – massgeblich. Ausserdem wird durch eine solche Auslegung die sachrichtige Besteuerung von Mittelflüssen zwischen Gesellschaft und Anteilshaber eingeschränkt, denn der Besteuerung in der Schweiz sollte grundsätzlich nur der Ertrag bzw. die Wertschöpfung aus Kapitaleinlagen und nicht die Rückzahlung dieser Kapitaleinlagen unterliegen.

1.2 Investitionen von Schweizer Privatpersonen in deutsche Kapitalgesellschaften

Investieren Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz ihr Privatvermögen in deutsche Kapitalgesellschaften, ist die Einführung des Kapitaleinlageprinzips ebenfalls von Bedeutung. Gemäss Art. 20 Abs. 3 DBG sowie Art. 7b StHG wird die Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven nicht mit der Einkommenssteuer erfasst unabhängig davon, ob die Rückzahlung von einer in- oder ausländischen Gesellschaft vorgenommen wird.

Gemäss dem Kreisschreiben der EStV können Kapitaleinlagereserven durch gesonderten Ausweis in der Handelsbilanz der ausländischen Gesellschaft oder auf andere Art nachgewiesen werden. Der Nachweis ist vom in der Schweiz ansässigen Anteilshaber zu erbringen. Aus der Formulierung im Kreisschreiben lässt sich folgern, dass der gesonderte Ausweis in der nach ausländischem Rechnungslegungsrecht erstellten Handelsbilanz möglich sein muss und dass das zwingende Erfordernis der Verbuchung in den gesetzlichen Reserven der ausländischen Gesellschaften nicht anwendbar sein kann. Kennt das ausländische Rechnungslegungsrecht keine gesonderten Kapitaleinlagereservekonten, muss der Nachweis auch in anderer Weise gelingen können.

Das deutsche Steuerrecht beispielsweise kennt für unbeschränkt steuerpflichtige Unternehmen in § 27 des Körperschaftssteuergesetzes ein Kapitalrückzahlungsprinzip. Im Rahmen dieser Regelung werden vom deutschen Finanzamt Einlagen festgestellt und ein steuerliches Einlagekonto geführt. Ausschüttungen aus der Gesellschaft sind jedoch zunächst den Gewinnreserven zu entnehmen (Verwendungsreihenfolge; im Unterschied zur heute geltenden Schweizer Regelung). Es gilt im Einzelfall zu überprüfen, ob und inwieweit dieses steuerliche Einlagekonto als Nachweis genügen kann. Denn – wie am Beispiel der Ausschüttungsregel gezeigt – sind der schweizerische und deutsche Kapitalanlage- bzw. -rückzahlungsbegriff nicht deckungsgleich.

2. Bedeutung für grenzüberschreitende Reorganisationen

Verlegt eine ausländische Gesellschaft ihren Sitz (bzw. ihre tatsächliche Verwaltung) in die Schweiz, werden die im Ausland gebildeten Kapitaleinlagereserven auch in der Schweiz anerkannt, da sich gemäss dem Kreisschreiben der EStV an der steuerlichen Qualifikation der Kapitaleinlagereserven und der übrigen Reserven nichts ändert.

Bei einer **internationalen Umstrukturierung** hingegen, welche zur Gründung einer Schweizer Gesellschaft führt, muss sogar der gesamte übertragene Aktivenüberschuss bei der neugegründeten schweizerischen Gesellschaft zur Liberierung des Gesellschaftskapitals verwendet und den Kapitaleinlagereserven gutgeschrieben werden können (beispielsweise bei einer

grenzüberschreitenden Ausgliederung: schweizerische Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft wird zur Kapitalgesellschaft umgewandelt).

Werden im Rahmen einer **grenzüberschreitenden Quasifusion** Beteiligungsrechte an einer ausländischen Kapitalgesellschaft in eine inländische Kapitalgesellschaft eingebracht, qualifiziert sich der die Erhöhung des Grund- und Stammkapitals übersteigende Teil ebenfalls als Kapitaleinlagereserve.

Die **Emigration** einer Gesellschaft nach Deutschland bzw. ins Ausland wird im Schweizer Steuerrecht einer Liquidation gleichgestellt. Früher unterlag die Differenz zwischen Aktivenüberschuss (inkl. stille Reserven) und Nominalkapital der Verrechnungssteuer. Nach Einführung des Kapitaleinlageprinzips unterliegt nur noch die in der

Schweiz erwirtschaftete Wertschöpfung bei Wegzug der Besteuerung (Differenz zwischen Aktivenüberschuss [inkl. stille Reserven] und Nominalkapital zuzüglich Kapitaleinlagen), was die Flexibilität für Unternehmen bzw. Investitionen in der Schweiz selbstverständlich erhöht.

3. Fazit und Ausblick

Bis Ende Mai 2011 haben Schweizer Unternehmen Kapitaleinlagereserven von gesamthaft rund CHF 296 Mia. angemeldet (die Anmeldung ist noch bis 30 Tage nach Genehmigung der Jahresrechnung 2011 bzw. 2010/2011 möglich). Die Befürchtungen über mutmassliche Steuerausfälle haben verschiedene Parlamentarier dazu veranlasst, die Abschaffung bzw. die Anpassung der gesetzlichen Regelungen zum Kapitaleinlageprinzip (Ausschüt-

tungsvorschriften) zu verlangen. Mit der Einführung einer Gesetzesrevision ist frühestens ab dem 1. Januar 2013 zu rechnen.

Für den Standort Schweiz ist zu hoffen, dass man sich bei der weiteren Umsetzung des Kapitaleinlageprinzips an den Zielen der Unternehmenssteuerreform II orientiert und die finanzierungsneutrale Unternehmensbesteuerung sowie die damit verbundene Flexibilität für Unternehmen bzw. Investitionen in der Schweiz nicht einschränkt.

Unabhängig von den Entwicklungen in Politik und Steuerrechtspraxis sind Kapitaleinlagereserven detailliert zu analysieren, die von der EStV geforderten Formalien einzuhalten und vor dem Inkrafttreten von Gesetzesänderungen gegebenenfalls weitergehende Massnahmen einzuleiten (beispielsweise Umfinanzierung).



 Appenzell Ausserrhoden

Klein, aber ausserrhodentlich

Amt für Wirtschaft / Wirtschaftsförderung
CH-9102 Herisau Tel. +41 71 353 64 43 info@wifoar.ch www.ar.ch/wifoe

ADB – Ihre Partner bei grenzüberschreitenden Steuerfragen.

Unsere jahrzehntelange Erfahrung in grenzüberschreitenden Steuer- und Sozialversicherungsangelegenheiten steht unseren Kunden für massgeschneiderte Lösungen zur Verfügung, insbesondere bei:

Zu- und Wegzug
von Unternehmen
und Privatpersonen

Strukturierung
von internationalen
Unternehmens-
reorganisationen

Investitionen in:
– Immobilien
– Investment-
gesellschaften
– Anlagefonds

A | D | B Altorfer Duss & Beilstein

Altorfer Duss & Beilstein AG | Walchestrasse 15 | CH-8006 Zürich
Tel. +41 44 267 63 00 | adb@adbtax.ch | www.adbtax.ch